

(2) Der Marktdirektor wird von der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Stadt- und Landkreises eingesetzt. Die Beiräte werden vom Rat des Stadt- bzw. Landkreises, Abteilung Handel und Versorgung, berufen.

(3) Die Berufung der Beiräte erfolgt auf ein halbes Jahr. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 5

(1) Die Marktdirektion hat gemeinsam mit der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Stadt- bzw. Landkreises für die ordnungsgemäße Durchführung des Bauernmarktes in ihrem Bereich Sorge zu tragen. Dabei obliegen ihr besonders folgende Aufgaben:

a) Festlegung der Wochentage

Die Festlegung hat unter Berücksichtigung der örtlichen, wirtschaftlichen Verhältnisse und der Bedürfnisse der werktätigen Bevölkerung zu erfolgen. Eine zeitlich getrennte Abhaltung von Märkten für den Verkauf von Fleischerzeugnissen einerseits und den sonstigen Lebensmitteln andererseits ist nicht zulässig.

b) Festlegung des Marktplatzes

Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ist nach Möglichkeit ein zentral gelegener, abgegrenzter Platz in nicht unmittelbarer Nähe von Verkehrszentren zu wählen. Getrennte Marktplätze für Fleischerzeugnisse und sonstige Lebensmittel sind zu vermeiden.

c) Zuweisung von Verkaufsständen und -plätzen

Die Marktdirektion hat u. a. darauf zu achten, daß die Handelsorgane ein genügendes Angebot an Waren zum Einkauf für die werktätigen Bauern zur Verfügung haben.

d) Überwachung der Einhaltung der Verkaufsbedingungen

gemäß § 4 der Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten in Verbindung mit § 45 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) und Überwachung der Einhaltung der Hygienevorschriften für den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch die Kontrollsteile.

(2) Die Marktdirektion hat dafür zu sorgen, daß für die Bauern und die übrigen Warenverkäufer Möglichkeiten zur Einnahme von warmen Mahlzeiten und Getränken in HO-Gaststätten geschaffen werden. Für die Bauern, die aus der weiteren Umgebung auf den Bauernmarkt kommen, sind — soweit erforderlich — Übernachtungs- und Unterstellmöglichkeiten bereitzustellen.

§ 6

(1) Zum Verkauf auf dem örtlichen Bauernmarkt sind alle Einzelbauern, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie deren Mitglieder zugelassen, soweit die im § 4 der Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist vom Rat der Gemeinde zu bestätigen (§ 45 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung). Die Bestätigung ist am Markttag der Kontrollstelle vorzu legen.

(3) Darüber hinaus sind auch die Betriebe des volkeigenen Einzelhandels, der Konsumgenossenschaften, der BHG und der Handwerksproduktionsgenossenschaften berechtigt, Verkaufsstände auf den Bauernmärkten zu errichten.

§ 7

(1) Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung sind den Bauern und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften insbesondere folgende Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen:

- Verkaufsstände, verdeckt bzw. offen,
- Wiegeeinrichtungen,
- sonstiges Verkaufsinventar, wie Messer, Beile, Hackklötze, Litermaße u. dergl.,
- Behälter.

(2) Bei der Abgabe dieser Einrichtungsgegenstände ist der Bedarf der Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften vorrangig zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften besondere Verkaufsstände bzw. -plätze zuzuweisen.

(3) Die zum Verkauf zugelassenen Handelsorgane gemäß § 5 der Verordnung sind für Errichtung und Einrichtung ihrer Verkaufsstände selbst verantwortlich.

§ 8

(1) Der Verkauf der Erzeugnisse auf dem Bauernmarkt ist ausschließlich an den Letztverbraucher zulässig. Der Einkauf seitens der Verbraucher ist nur für ihren eigenen Bedarf gestattet. Dementsprechend ist die Mengenabgabe seitens des Erzeugers einzurichten. Ein Verkauf an Gastwirtschaften, Betriebsküchen usw. ist unzulässig.

(2) Jeder Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Bauern untereinander auf dem Bauernmarkt mit den zum Vertrieb bereitstehenden Waren ist verboten; ebenso ist der Verkauf auf dem Versteigerungswege untersagt.

(3) Der Verkauf darf nur durch den Erzeuger selbst oder durch seine Familienangehörigen erfolgen.

§ 9

Zum Verkauf auf Bauernmärkten sind folgende Waren zugelassen:

1. Pflanzliche Erzeugnisse jeder Art in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustand mit Ausnahme von Zuckerrüben, Tabak, Faser- und Heilpflanzen. Unter „bearbeitetem Zustand“ ist jede Verarbeitung pflanzlicher Erzeugnisse zu verstehen, die üblicherweise in bäuerlichen Haushalten durchgeführt wird, z. B. Sauerkohl, saure Gurken usw. Hierunter fallen auch Mehl und andere Getreideerzeugnisse, die der Bauer im Wege der Lohnmüllerei beschafft.
2. Tierische Erzeugnisse, und zwar:
 - a) Fleisch in rohem Zustand, Fleisch- und Wurstwaren in gesalzenem und geräuchertem Zustand (Dauerwaren).
 - b) Lebendes Kleinvieh, insbesondere Geflügel. Das Kleinvieh ist in luftigen Behältern von genügender Größe zu halten.